

deutet eine besondere Gefahr, da hierdurch Brände schnell über weite Strecken übertragen werden. Es empfiehlt sich daher, nichtbrennbare Streckenstücke herzustellen und die Firste und Stöße mit kohlefreien Bergen zu verpacken.

### § 6

Strecken, welche Klüfte oder Risse, ferner alte Brandfelder oder nicht gewältigte alte Brühungen kreuzen, müssen besonders dort, wo größere Depressionsunterschiede vorhanden sind und die Kohle leicht zur Selbstentzündung neigt, ausgemauert sein.

### § 7

Wettertüren zur Trennung der Haupteinzieh- und Hauptausziehströme müssen in ihren Rahmen feuerfest ausgeführt sein. Die Türen sollen aus Eisenblech bestehen oder auf beiden Seiten mit Eisenblech beschlagen sein. Sie dürfen nicht offen gelassen werden. Läßt sich ein häufiges Öffnen der Türen nicht vermeiden, so müssen Vorkehrungen getroffen werden, die gewährleisten, daß wenigstens eine Tür stets geschlossen ist.

## III.

### Brände in Bandförderungen

#### § 3

(1) Bänder in Förderstrecken und Förderbergen sollen so verlegt werden, daß die Bänder ein möglichst gleiches Gefälle haben und Sättel und Mulden in den Bandstrecken nicht vorhanden sind.

(2) Die Bandstrecken und Bandberge sollen in einem solchen Querschnitt aufgeföhren werden, daß ein mindestens 80 cm breiter Fahrweg an einem Stoß vorhanden ist. Die Bänder sollen so hoch über der Sohle verlegt werden, daß eine gute Überwachung der Bandanlage und ihre Sauberhaltung möglich sind.

#### § 9

(1) Ansammlungen von Feinkohle unter den Bändern, insbesondere an den Rollen, loses, herumliegendes Holz sind regelmäßig zu entfernen. Größere Anhäufungen von Feinkohle können die Herde von Glimmbränden werden, die erst spät entdeckt werden, da bis zur offenen Aufflammung längere Zeit vergehen kann.

(2) Bandantriebe und Gleitrollen sind regelmäßig zu schmieren und auf Gangbarkeit zu überprüfen. Festgelaufene Rollen sind beweglich zu machen, um Reibungen zwischen Rolle und Band, die zu unzulässigen Erwärmungen führen können, zu verhindern.

(3) Die Anlaßventile und elektrischen Schalter sind bei Betriebsstillstand so abzuschalten, daß ein selbsttätiges Inbewegungsetzen der Antriebe nicht möglich ist, damit die Bänder nicht auf den Bandrollen schleifen.

(4) Es ist besonders darauf zu achten, daß ein Abbremsen der Bänder durch sperrige Stempel oder Ausbauteile oder sonstige Hindernisse nicht stattfindet, da dies zu Erwärmungen und Aufflammungen führen kann.

## § 10

Bandstrecken sind während der Förderschichten dauernd von einer besonders damit beauftragten zuverlässigen Person (Bandwärter) in ihrer ganzen Erstreckung zu befahren, um festzustellen, ob Rollen festgeklemmt sind oder sich nicht drehen oder sonstige Hindernisse den glatten Lauf des Bandes behindern.

## 5 11

In Bandstrecken und Bandbergen ist in Abständen von höchstens 100 m Gesteinsstaub in Behältern zum Abdecken von Glimmbränden vorrätig zu halten.

## IV.

### Brände durch elektrische Anlagen

## § 12

(1) Es ist genau darauf zu achten, daß die bei den elektrischen Anlagen festgelegten Höchsttemperaturen für Erwärmungen bei Armaturen und Leuchten nicht überschritten werden.

(2) Die elektrischen Erdkabel und sonstigen Kabel sind sorgfältig an den Stößen aufzuhängen und peinlichst zu überwachen. Diese Überwachung hat sich insbesondere auf den einwandfreien Zustand der Kontakte zu erstrecken.

(3) Im übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Vorschriftenwerkes Deutscher Elektrotechniker, insbesondere VDE0118, 0119, 0132 und 0170.\*

## V.

### Brände in Blindschächten

## § 13

(1) In Blindschächten darf zum Verzug der Stöße beim Durchfahren brandgefährlicher Flöze nur unbrennbares Material oder gehobeltes Eichenholz oder anderes schwer entflammbares Material benutzt werden.

(2) Die Brems- und Haspelkammern über Blindschächten müssen feuersicher ausgebaut werden.

(3) Die Bremsbeläge an den Bremstrommeln und Bremsscheiben müssen aus unbrennbaren Stoffen bestehen; sie dürfen nicht Anlaß zum Funkenreißen geben.

## § 14

(1) Seilscheibenlager sind laufend auf Heißlaufen zu überwachen.

(2) Das Einschneiden der Seile an Einstrichen und am sonstigen Schachtausbau ist zu vermeiden.

## VI.

### Sicherung

#### von Maschinenräumen, Werkstätten usw.

## § 15

(1) Sämtliche Maschinenräume, Lokomotivabstell- und -ausbesserungsräume, Werkstätten, Pumpen-

\* Zu beziehen von der Kammer der Technik — Druckschriftenvertrieb, Berlin NW 7, Clara-Zetkin-Straße 111.